



## Widmung der Trauorte

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	13.12.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	Entscheidung	öffentlich

### Anlagen

### Weitere beteiligte Ressorts

#### I. Beschlussvorschlag

Neben dem Trauzimmer im Rathaus werden folgende Räumlichkeiten bzw. Orte zusätzlich als Trauorte und somit Außenstellen des Standesamtes der Stadt Crailsheim erklärt und gewidmet:

- Ratssaal
- Turmzimmer im Rathausturm
- Spitalkapelle
- Villa auf dem Kreckelberg
- Wasserschloss Erkenbrechtshausen

#### II. Sachverhalt und Begründung

Die Eheschließungen durch die Standesbeamten der Stadt Crailsheim finden grundsätzlich im Trauzimmer des Rathauses statt. Dieses gilt als gesetzlicher Trauort gem. § 14 Personenstandsgesetz (PStG).

Um den Eheschließenden die Möglichkeit zu bieten, in besonderer Atmosphäre oder mit einer größeren Gästeanzahl zu heiraten, werden Trauungen außerdem seit geraumer Zeit auch im Ratssaal, im oberen Turmzimmer im Rathausturm, in der Spitalkapelle, an der Villa auf dem Kreckelberg und im Wasserschloss Erkenbrechtshausen durchgeführt. Nach § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden dar. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum



Personenstandsgesetz gibt hierzu vor, dass die Eheschließenden an einem vom Standesamt zur Vornahme von Eheschließungen bestimmten Ort persönlich anwesend sein müssen. Daraus ergibt sich, dass jeder Eheschließungsort gewidmet werden muss. Die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Schwäbisch Hall hat diese Sondertrauorte in der Vergangenheit rechtlich anerkannt, jedoch eine Empfehlung ausgesprochen, dass die offizielle Widmung aller Trauorte bei der nächsten Gelegenheit nachgeholt wird. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeinderat.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Alle oben aufgeführten Trauorte erfüllen die Voraussetzungen und bieten die würdige Form im Sinne des § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG). Die Einwilligungen der jeweiligen Eigentümer von externen Trauorten liegen der Stadtverwaltung vor.